

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11408, 18/12158 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen
Ausbau der Kindertagesbetreuung**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Eckhardt Rehberg,
Ulrike Gottschalck und Ekin Deligöz**

Die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder von 100.000 zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt soll mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1) und des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz, Artikel 2) umgesetzt werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) werden dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2017 bis 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 1.126 Mio. Euro zugeführt. Der Bundeshaushalt wird entsprechend belastet.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ nur geringfügig erhöht. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren. Bei den Ländern und Kommunen wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des Sondervermögens geringfügig erhöht, da die Länder und Kommunen die Finanzhilfen zu bewilligen und zu verteilen haben, die Verwendung der Mittel zu prüfen und die Auskünfte nach Artikel 104b des Grundgesetzes zu erteilen haben. Im Übrigen verursacht dieser Entwurf keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Länder aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet sind, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 26. April 2017

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch

Vorsitzende und
Berichterstatlerin

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Ulrike Gottschalck

Berichterstatlerin

Ekin Deligöz

Berichterstatlerin